

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 2. November 1929.

I 17762.

An die obersten Reichsbehörden,  
sämtliche Abteilungen des Hauses und  
die Reichshauptkasse.

Betrifft: Richtlinien für die Abrundung von Anordnungsbeträgen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung einheitliche Richtlinien für die Abrundung von Anordnungsbeträgen aufzustellen. Die bisher geltenden Bestimmungen beruhen zum Teil auf dem alten Besoldungsgesetze vom 30. April 1920, mit dessen Ausserkrafttreten ihnen die Rechtsgrundlage entzogen worden ist. § 29 der Reichskassenordnung regelt lediglich die kassenmässige Berechnung von Teilbeträgen, bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Anordnungsbeträgen.

Ich beabsichtige, bei gegebener Gelegenheit der Reichsregierung den Erlass der nachstehenden Richtlinien für die Abrundung von Anordnungsbeträgen vorzuschlagen, und darf bitten, schon jetzt im dortigen Geschäftsbereiche danach zu verfahren.

Richtlinien für die Abrundung von Anordnungsbeträgen.

1. Ergeben sich bei der Errechnung eines Anordnungsbetrags Bruchteile eines Reichspfennigs, so sind diese bei Annahmeanordnungen nach unten, bei Auszahlungsanordnungen nach oben auf einen vollen Reichspfennig abzurunden.

An

2.

die Herren Vorstände der angegliederten  
und nachgeordneten Dienststellen.

W. U.  
Lg. W. U.